

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom ... 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- c. für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a sowie für Feuerungsanlagen nach Artikel 20: die Anforderungen nach Anhang 4.

4a. Abschnitt: Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen

Art. 19a Voraussetzung für das Inverkehrbringen

¹ Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW (Baumaschinen) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 nachgewiesen ist.

² Wird eine Baumaschine nachträglich mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet, so muss die Konformität des Partikelfiltersystems mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 Absätze 3 und 4 nachgewiesen sein.

Art. 19b Nachweis der Konformität

¹ Der Nachweis der Konformität umfasst:

- a. eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse, dass der Typ der Baumaschine oder des Partikelfiltersystems die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 4 erfüllt (Konformitätsbescheinigung);
- b. eine Erklärung des Herstellers oder Importeurs, dass die in Verkehr zu bringenden Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme den geprüften Typen entsprechen (Konformitätserklärung), mit folgenden Angaben:
 - 1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs,
 - 2. Bezeichnung des Typs der Baumaschine, des Motors und des Partikelminderungssystems,
 - 3. Seriennummern der Baumaschine, des Motors und des Partikelfiltersystems,
 - 4. Name und Adresse der Konformitätsbewertungsstelle und Nummer der Konformitätsbescheinigung,
 - 5. Name und Funktion der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder Importeur unterzeichnet,
 - 6. die genaue Lage der Kennzeichnung auf der Baumaschine;
- c. die Kennzeichnung nach Anhang 4 Ziffer 4 Absatz 5.

² Die Konformitätsbewertungsstellen stellen dem Bundesamt für jeden Baumaschinen- oder Partikelfiltersystem-Typ eine Konformitätsbescheinigung zu. Das Bundesamt veröffentlicht eine Liste.

³ Der Hersteller oder Importeur muss die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der Baumaschine oder des Partikelfiltersystems 10 Jahre lang aufbewahren.

¹ SR 814.318.142.1

² SR 946.51

Entwurf Änderung LRV Baumaschinen
Anhörungsbeispiel vom 27.11.2007

Art.36 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund vollzieht die Vorschriften über die nachträgliche Kontrolle bei Baumaschinen, deren Partikelfiltersystemen und Feuerungsanlagen (Art. 37) sowie über die Kontrolle der Brenn- und Treibstoffe bei der Einfuhr (Art. 38).

Art.37 Sachüberschrift und Abs. 1

Art. 37 Nachträgliche Kontrolle bei Baumaschinen, deren Partikelfiltersystemen und Feuerungsanlagen
(Marktüberwachung)

¹ Das Bundesamt kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen, Partikelfiltersystemen und Feuerungsanlagen, insbesondere ob die Angaben in der Konformitätserklärung zutreffen. Es kann öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Fachorganisationen mit Kontrollaufgaben betrauen.

II

Die Anhänge 2, 4 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Schlussbestimmungen

Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 gelten für Baumaschinen mit einer Leistung:

- a. von 18 bis 37 kW: ab dem 1. Mai 2010;
- b. ab 37 kW:
 1. ab dem 1. Mai 2010, wenn sie nach dem 1. Januar 2000 und vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erstmals in Verkehr gebracht wurden,
 2. ab dem 1. Mai 2015, wenn sie vor dem 1. Januar 2000 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

xx.xx.xxxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ziff. 88

88 Baustellen, Kiesgruben und ähnliche Anlagen

¹ Die Emissionen von Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen sind insbesondere durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei müssen die Art, Grösse und Lage der Anlage sowie bei Baustellen die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Das Bundesamt empfiehlt den Vollzugsbehörden geeignete Massnahmen.

² Die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 gelten weder für Baustellen, Kiesgruben und ähnliche Anlagen noch für die dort eingesetzten Maschinen und Geräte.

Titel

Anforderungen an Feuerungsanlagen sowie an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme

Ziff. 1

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Feuerungsanlagen nach Artikel 20 Absatz 1 sowie für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a.

Ziff. 2 Sachüberschrift

2 Lufthygienische Anforderungen für Feuerungsanlagen

Ziff. 3 Sachüberschrift

3 Energetische Anforderungen für Heizkessel

Ziff. 4 (neu)

4 Lufthygienische Anforderungen für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme

¹ Die Emissionen von Baumaschinen müssen die im Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens massgebenden Anforderungen an mobile Maschinen und Geräte nach der Richtlinie 97/68/EG³ einhalten.

² Die Emissionen von Baumaschinen dürfen zudem folgende Werte nicht übersteigen:

- a. 1×10^{12} 1/kWh Feststoffpartikel mit einem Durchmesser ab 23 nm im Abgas, ermittelt nach dem anerkannten Stand der Technik, namentlich nach dem Programm der UN/ECE zur Partikelmessung⁴ und nach den Prüfzyklen NRSC und NRTC der Richtlinie 97/68/EG; und
- b. 30 Prozent (Masse) Stickstoffdioxid (NO₂) Anteil am Stickoxid (NO_x) im Abgas, ermittelt nach den Prüfzyklen NRSC und NRTC der Richtlinie 97/68/EG. Das Messverfahren für NO₂ und NO_x richtet sich nach dem anerkannten Stand der Technik, namentlich nach der SNR 277205⁵.

³ Die Anforderungen nach Absatz 2 gelten als eingehalten, wenn die Baumaschine mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet ist, das:

- a. 97 Prozent der Feststoffpartikel mit einem Durchmesser von 20 bis 300 nm abscheidet. Das Messverfahren richtet sich nach dem anerkannten Stand der Technik, namentlich nach der SNR 277205;
- b. den NO₂ Anteil am NO_x im Abgas auf höchstens 30 Prozent (Masse) begrenzt; der Prüfzyklus und das Messverfahren für NO₂ und NO_x richten sich nach dem anerkannten Stand der Technik, namentlich nach der SNR 277205; und
- c. die Anforderungen an den Dauerlauf bei einer typischen Anwendung während 2000 Betriebsstunden erfüllt, ermittelt nach dem anerkannten Stand der Technik, namentlich nach der SNR 277205.

⁴ Baumaschinen und Partikelfiltersysteme dürfen nicht mit kupferhaltigen Zusätzen betrieben werden oder kupferhaltige Beschichtungen im Abgasbereich enthalten.

⁵ Die Kennzeichnung der Baumaschinen muss gut sichtbar, dauerhaft sowie deutlich lesbar sein und folgende Angaben enthalten:

- a. Name des Herstellers oder Importeurs;
- b. Typenbezeichnung der Baumaschine, des Motors und des Partikelminderungssystems;
- c. Baujahr der Baumaschine;
- d. Seriennummern der Baumaschine, des Motors und des Partikelfiltersystems;
- e. Name der Konformitätsbewertungsstelle und Nummer der Konformitätserklärung.

³ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/emissions/index.htm)

⁴ United Nations Economic Commission for Europe (UN/ECE), Transport Division, Working Party on Pollution and Energy (GRPE), Particle Measurement Programme (PMP), Bezugsquelle: (www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29grpe/pmp19.html)

⁵ Schweizer Regel SNR 277205, Prüfung von Partikelfiltersystemen für Verbrennungsmotoren. Bezugsquelle: Schweizerische Normen-Vereinigung SNV (www.snv.ch)

Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Ziff. 11 Abs. 1

¹ Der Schwefelgehalt von Heizöl „Extra leicht“ darf 0,10 Prozent (%Masse) nicht übersteigen.